

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Bung (CDU)

vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2022)

zum Thema:

Notarmangel in Berlin II

und **Antwort** vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

Frau Abgeordnete Stefanie Bung (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12110
vom 7. Juni 2022
über Notarmangel in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Senat bereit, Anfragen von Parlamentariern in jedem Fall sachlich zutreffend zu beantworten, was mit meiner Anfrage 19/11888 zum eklatanten Notarmangel in Berlin ersichtlich nicht geschehen ist?

Zu 1.: Auf Anfragen antwortet der Senat jederzeit sachlich zutreffend und teilt die erbetenen Informationen mit.

2. Trifft es zu, dass der Senat selbst einen dringenden Bedarf an zusätzlichen Stellen gesehen-, und er deshalb im Oktober 2021 110 neue Notarstellen ausgeschrieben hat?

Zu 2.: Die Ausschreibung der Stellen für Notarinnen und Notare im Jahr 2021 beruht auf rechnerischer Ermittlung gemäß der im Zeitpunkt der Ausschreibung noch geltenden Fassung der Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot), Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 AVNot. Die nach den Maßgaben der AVNot vorgenommene Berechnung ergab ein Bedürfnis von 113 Notarstellen, die im Amtsblatt vom 15.10.2021 (Abl. Seite 4082) ausgeschrieben wurden.

3. Warum hat der Senat diese 110 Stellen überhaupt ausgeschrieben, wenn er jetzt auf meine Anfrage antwortet, dass „ausreichend viele Notariate in Berlin zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung vorhanden sind“ und kein Anlass bestehe, „anderweitige Maßnahmen mit dem Ziel der Anhebung der Zahl von Notariaten zu ergreifen“?

Zu 3.: Die Ausschreibung erfolgte nicht aufgrund der Feststellung eines Notarmangels in Berlin, sondern anhand der Vorgaben der AVNot. Vielmehr war die für die Berechnung der auszuscheidenden Stellen gemäß Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 AVNot maßgebende Bedürfniszahl bereits mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 von 275 auf 350 erhöht worden. Hintergrund war unter anderem, dass ein Mangel an Notariaten für die Bevölkerung nicht festzustellen war, während zugleich der rechnerisch ermittelte Bedarf an neuen Notarstellen in den vorangegangenen Jahren nicht gedeckt werden konnte. Es gab mithin mehr ausgeschriebene Stellen als Bewerbende, was zur Folge hatte, dass eine Bestenauslese über das Bestehen der notariellen Fachprüfung hinaus nicht möglich war. Die Erhöhung der Bedürfniszahl diente zur Verbesserung dieser Lage und sollte ab 1. Januar 2021 gelten. Die Notarkammer Berlin unterstützte diese Planungen.

Aufgrund der pandemischen Situation im Jahr 2020 kam es jedoch im März 2020 zur Verschiebung der notariellen Fachprüfungen, so dass sich die betroffenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, anders als erwartet, nicht auf die im Herbst 2020 ausgeschriebene Stellen bewerben konnten. Zugleich war im Jahr 2021 infolge der Erhöhung der Bedürfniszahl nicht mit der Ausschreibung von mehr als 30 sogenannter Altersstrukturstellen zu rechnen, so dass die Möglichkeit einer erfolgreichen Bewerbung für die betroffenen Anwältinnen und Anwälter deutlich geringer gewesen wäre als im Jahr 2020. Um diese pandemiebedingte Benachteiligung auszugleichen, wurde das Inkrafttreten der bereits bekannt gemachten Änderung von Ziffer I. 1 Absatz 2 AVNot, also die Erhöhung der Bedürfniszahl durch Verfügung vom 16. Juni 2020 auf den 1. Januar 2022 verschoben. Somit erfolgte die Berechnung der auszuscheidenden Stellen im Oktober 2021 noch mit Hilfe der niedrigen Bedürfniszahl von 275 und führte zur Ausschreibung von 113 Notarstellen. Wäre für die Ausschreibung die Bedürfniszahl von 350 verwendet worden, wären über die Altersstrukturstellen hinaus bereits 2021 keine weiteren Notarstellen ausgeschrieben worden.

4. Trifft es zu, dass bis heute noch keine einzige dieser Stellen besetzt wurde und wie viel Bewerber für diese Stellen gibt es überhaupt?

Zu 4.: Auf die im Jahr 2021 ausgeschriebenen 113 Notarstellen haben sich 65 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beworben. Eine Besetzung dieser Stellen konnte leider noch nicht erreicht werden.

5. Kann der Senat bestätigen, dass Antragstellern des Jahres 2021 auf telefonische Nachfrage erklärt wurde, ihre Bewerbung werde erst frühestens im November 2022 bearbeitet werden und sie könnten mit einer Zulassung erst Mitte 2023 rechnen?

Zu 5.: Diese Aussage kann nicht bestätigt werden.

6. Ist es richtig, dass auch die im Oktober 2020 ausgeschriebenen Stellen bis heute nicht vollständig besetzt wurden?

Zu 6.: Auf die im Amtsblatt vom 16. Oktober 2020 (Abl. S. 5248) ausgeschriebenen 157 Notarstellen haben sich 41 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beworben. Hiervon waren 30 Bewerbungen erfolgreich, 11 Bewerbungen konnten noch nicht einer abschließenden Entscheidung zugeführt werden.

7. Wie bewertet der Senat die Kritik der Notarkammer Berlin in dem kürzlich verteilten Geschäftsbericht, wonach in Berlin das Besetzungsverfahren für Notarbewerber zwischen neun und fünfzehn Monaten dauert, während andere Bundesländer dafür nur vier bis sechs Monate benötigen – und hält der Senat die schleppende Bearbeitung durch das Kammergericht angesichts des senatsseitig festgestellten Mangels an Notarstellen für hinnehmbar?

Zu 7.: Seitens des Senats kann ein Mangel an Notarstellen nicht festgestellt werden.

Die Bearbeitungsdauer des Zulassungsverfahrens ist dem Senat bekannt. Dies liegt zunächst daran, dass es sich bei den durchgeführten notariellen Besetzungsverfahren um sehr umfangreiche, rechtlich und tatsächlich komplexe Verfahren handelt. Die vom Präsidenten des Kammergerichts durchzuführenden Prüfungen sind von der gesetzlichen Regelung her äußerst aufwändig, geht es doch darum, den Ausgewählten ein öffentliches Amt anzuvertrauen, mit dem weitreichende hoheitliche Befugnisse und damit auch potentielle Missbrauchsmöglichkeiten verbunden sind. Wegen der Bedeutung sowohl für die Rechtssuchenden als auch die Rechtsordnung reicht es daher nicht aus, dass durch die notarielle Fachprüfung die theoretische fachliche Eignung nachgewiesen und keine negativen Eintragungen im Straf- oder in Berufsregistern vorliegen. Die Bundesnotarordnung und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangen vielmehr eine tief gehende Prüfung von weiteren Eignungsvoraussetzungen. Dazu zählt eine nachgewiesene berufspraktische juristische Erfahrung, z. B. durch Vertretungen von Notarinnen und Notare.

Zudem sind in erheblichem Umfang persönliche Bestellungsvoraussetzungen zu prüfen. Es muss feststehen, dass die Bewerbenden im Hinblick auf Rechtstreue und berufliche Korrektheit ohne jeden Fehl und Tadel sind. Zudem schreibt das Gesetz vor, dass das Kammergericht sowohl während der Prüfung als auch unmittelbar vor der abschließenden Entscheidung Anhörungen der Notarkammer durchzuführen hat. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Arbeitsbedingungen der Notarabteilung des Kammergerichts pandemiebedingt zeitweise erschwert waren. Teilweise sind Verzögerungen ferner darauf zurückzuführen, dass Anträge nicht vollständig ausgefüllt werden, so dass sich Nachfragen ergeben. Darüber hinaus sind einzelne Verfahren dadurch besonders aufwändig, dass zwecks Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen Akten und Auskünfte von unterschiedlichen Behörden und Gerichten in sehr hoher Zahl einzuholen und auszuwerten sind.

Auf Grund der Erhöhung der Bedürfniszahl ist in Zukunft mit der Ausschreibung von weniger Notarstellen zu rechnen, also auch einer geringeren Anzahl von Zulassungsverfahren. So wird es in diesem Jahr voraussichtlich nicht zu einer Stellenausschreibung kommen. Eine Personalaufstockung zur Bearbeitung von Notarangelegenheiten bei dem Präsidenten des Kammergerichts ist aus diesen Gründen derzeit nicht angezeigt.

8. Weiß der Senat, dass es sich bei den Bewerbern um gestandene Rechtsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung handelt, die i.d.R. mit großem, auch finanziellem Aufwand die hohen Qualitätsanforderungen erfüllt haben – und hält der Senat die im Bundesvergleich beispiellose Verzögerung vor dem Hintergrund des Artikels 12 des Grundgesetzes für hinnehmbar?

Zu 8.: Der zu leistende hohe finanzielle und zeitliche Aufwand, um die Voraussetzungen für eine Bewerbung um eine Notarstelle zu erfüllen, ist dem Senat bewusst. Eben aus diesem Grund wurde die bereits für das Jahr 2021 beschlossene Erhöhung der Bedürfniszahl um ein Jahr verschoben. Dadurch sollte den hochqualifizierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die notarielle Fachprüfung pandemiebedingt nur mit zeitlicher Verzögerung ablegen konnten, die Möglichkeit einer zeitnahen Bewerbung auf eine nennenswerte Anzahl von Notarstellen erhalten bleiben. Im Übrigen stellt, wie unter den Ausführungen der Frage zu 7. dargestellt, die Zulassung von Notarinnen und Notaren ein komplexes Verfahren dar, in dessen Rahmen es auf Grund der besonderen Stellung des Amtes der Notarinnen und Notare einer sorgfältigen, individuellen Prüfung bedarf, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

9. Wer hat 2019 beschlossen, die Gesamtzahl der Notariate in Berlin „deutlich“ zu reduzieren und welche genaue niedrige Zahl von Notarstellen will der Senat durch diese Aktion erreichen?

Zu 9.: Die Reduzierung der Gesamtzahl der Notariate wird sich als Folge der Erhöhung der Bedürfniszahl ergeben. Eine genaue Zielvorgabe besteht nicht. Über die Erhöhung der Bedürfniszahl ist im Wege der Änderung der AVNot, also durch Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 19. Dezember 2019 nach einer Umfrage unter den anderen Bundesländern sowie Beteiligung des Präsidenten des Kammergerichts, des Präsidenten des Landgerichts, der Notarkammer Berlin, der Rechtsanwaltskammer, des Berliner Anwaltsvereins und des Landesverbandes Berlin im Verband Deutscher Anwaltsnotare entschieden worden. Dabei wurde die Änderung durch die Notarkammer Berlin ausdrücklich begrüßt. Die neu festgelegte Zahl von 350 Notargeschäften je Jahr entspricht den Regelungen in den Bereichen des Anwaltsnotariats in Nordrhein-Westfalen und liegt unter den entsprechenden Zahlen in Hessen und Niedersachsen von je 450.

10. Kann aus der Antwort zu 1. meiner o.g. Anfrage geschlossen werden, dass der Senat das Qualitätsniveau der Berliner Notare für unzureichend hält und besteht die Absicht, dieses Niveau dem bundesweit anerkannt besonders hohen Qualitätsniveau der Berliner Verwaltung anzugleichen?

Zu 10.: Das besonders hohe Qualitätsniveau der Berliner Notarinnen und Notare unterliegt von Seiten des Senats keinerlei Zweifeln.

Berlin, den 24. Juni 2022

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung